

**Postulat Schilliger Peter und Mit. über den neuen Lohnausweis  
(keine bürokratischen Hürden für Vereine schaffen) (Nr. 45).  
Eröffnet 10. September 2007, Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Einführung des Neuen Lohnausweises ändert nichts an der Bescheinigungspflicht. Was bisher bescheinigt werden muss, muss auch künftig bescheinigt werden und umgekehrt.

Die Freiwilligenarbeit ist von der Bescheinigungspflicht des Lohnausweises nicht betroffen. Freiwilligenarbeit zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Zeit, die dafür aufgebracht wird, nicht entschädigt wird. Werden freiwilligen Helfern Auslagen ersetzt (Spesen oder sonstige Auslagen für die Ausübung der Tätigkeit) stellen diese keinen Lohn dar. Sie sind nicht zu bescheinigen. Blosser Auslagenersatz ist nicht bescheinigungspflichtig. Für Freiwillige, die keinen Lohn und nur Auslagenersatz beziehen, müssen Vereine keinen Lohnausweis ausstellen.

Als Spesenersatz gelten Auslagen, die effektiv mit der Organisation abgerechnet werden. Die Beurteilung, ob Spesenansätze Lohnbestandteile enthalten, richtet sich nach der üblichen steuerlichen Praxis. So können Kilometer-Entschädigungen bis 70 Rappen pro Kilometer oder Verpflegungskosten-Pauschalen bis 30 Franken pro Mahlzeit ausgerichtet werden. Solche Ansätze, wie sie beispielsweise in der Wegleitung zum neuen Lohnausweis publiziert sind, sind nicht lohnrelevant.

Die Benevol-Organisationen der Kantone St.Gallen, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Thurgau und Schaffhausen haben mit der örtlichen Steuerverwaltung die Regelung getroffen, dass auch Kleinauslagen wie Parkgebühren, Kosten für Telefongespräche, Benützung PC, Büromiete etc. mit einer Pauschale bis maximal 1'000 Franken pro Jahr abgegolten werden können. Dies ist eine sinnvolle Regelung, die die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern auch anwenden wird. Sie wird eine entsprechende Weisung erlassen.

Richten Vereine eine Zeitentuschädigung aus, stellt dies steuerbaren Lohn dar. Lohnzahlungen sind in jedem Fall zu bescheinigen, es sei denn, sie werden neu ab dem Jahre 2008 mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren, mit dem die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgegolten sind, abgerechnet (§ 59a Steuergesetz StG). Das Steuerrecht kennt keinen Steuerfreibetrag analog dem AHV-Freibetrag für Lohnentschädigungen. Auch geringe Lohnzahlungen müssen bescheinigt werden. Spesen müssen nicht angegeben werden, wenn sie den üblichen Normen entsprechen. Auf dem Lohnausweis ist nur der entsprechende Hinweis anzubringen (Ankreuzen von Feld 13.1.1 auf dem neuen Lohnausweis bzw. 4v auf dem bisherigen Lohnausweis). Pauschalspesen sind aber wie bisher zu Kontrollzwecken aufzuführen. Müssen sie nicht als Lohnbestandteil qualifiziert werden, sind sie nicht zu versteuern.

Werden Lohnzahlungen erzielt, sind diese als Nebenerwerb in der Steuererklärung anzugeben. Von diesen Zahlungen inkl. allfällige Spesenzahlungen können 20 Prozent, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken pauschal als Nebenerwerbsauslagen abgezogen werden.

Luzern, 10. September 2007